

Beilage 1631/2008 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Statistikgesetz geändert wird (Oö. Statistikgesetz-Novelle 2008)

[Landtagsdirektion: L-287/3-XXVI,
miterledigt **Beilage 1609/2008**]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Oö. Statistikgesetz, LGBl. Nr. 1/1981, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2001, ist in seiner Stammfassung am 21. November 1981 in Kraft getreten. Auf Grund der zwischenzeitlichen Entwicklungen im Bereich der Statistik ist eine Anpassung dieses Landesgesetzes erforderlich.

Inhalt der vorliegenden Novelle ist die gesetzliche Verankerung der Grundsätze der Statistik.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch diese Gesetzesnovelle ergeben sich keine Mehrkosten.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Bereits vor einigen Jahren wurden Grundsätze der Statistik definiert, an die sich die Statistischen Dienste bei der Erstellung der amtlichen Statistiken zu halten haben (z.B. Objektivität, Unparteilichkeit, Anwendung anerkannter Methoden, Qualität, Aktualität, Vertraulichkeit). Die im Amt der Oö. Landesregierung zuständige Abteilung Statistik hat diese Grundsätze bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben stets als selbstverständlich erachtet und eingehalten.

Diese "Regeln" wurden mittlerweile von der UNO als "Fundamental Principles of Official Statistics" (April 1994) und von EUROSTAT als "Europäische Statistiken Verhaltenskodex" (Mai 2005) festgelegt, mit dem Ziel, dass die Wahrnehmung der statistischen Aufgaben nach einheitlichen Kriterien ("Grundsätzen") erfolgt.

Diese Grundsätze wurden auch in das Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 136/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003, aufgenommen. Weiters wurden die Grundsätze der Statistik in einigen Landesgesetzen verankert.

Die Abteilung Statistik ist auf das Vertrauen ihrer Kunden wie Respondenten, potentielle Bereitsteller von individuellen Verwaltungsdaten oder andere statistische Dienste und dgl. angewiesen. Die Verankerung der Grundsätze der Statistik im Oö. Statistikgesetz soll dieses Vertrauen weiterhin rechtfertigen und bietet für die Abteilung Statistik die Gewähr,

- als gleichberechtigter Partner (amtliche Statistik) von der Statistik Austria anerkannt zu werden, insbesondere im Rahmen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik, LGBl.Nr. 109/1985, und
- vom Zugang zu bzw. von der Übermittlung von personenbezogenen Daten (Registerdaten der amtlichen Statistik, Daten des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger) nicht ausgeschlossen zu werden.

Im geltenden Oö. Statistikgesetz aus dem Jahr 1981 sind diese Grundsätze nicht berücksichtigt. Durch die vorliegende Novelle soll ihre gesetzliche Verankerung erfolgen.

Ein entscheidender Schritt zur Realisierung von Gender Mainstreaming ist die Wahrnehmung und Analyse geschlechtsspezifischer Fragestellungen und Ungleichheiten in verschiedenen Lebensbereichen. Dies ermöglicht zumeist erst die Erstellung geschlechtsspezifischer Statistiken, die als Grundlage für die Interpretation sozialer Verhältnisse und im weiteren für politisch zielgerichtete Handlungen dienen. Geschlechtsspezifische Aspekte sollen daher in Landes- und Gemeindestatistiken Berücksichtigung finden, sofern eine Erhebung des Geschlechts bzw. eine geschlechtsspezifische Auswertung überhaupt sinnvoll oder möglich ist.

Der Ausschuss für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Statistikgesetz geändert wird (Oö. Statistikgesetz-Novelle 2008) beschließen.

Linz, am 16. Oktober 2008

Dr. Frais
Obmann

Weinberger
Berichterstatter

Landesgesetz, mit dem das Oö. Statistikgesetz geändert wird (Oö. Statistikgesetz-Novelle 2008)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Statistikgesetz, LGBl. Nr. 1/1981, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 1 lautet:

"§ 1

Landes- und Gemeindestatistik; Grundsätze der Statistik"

2. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Bei der Erstellung von Statistiken sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

1. Objektivität und Unparteilichkeit bei der Erstellung von Statistiken;
2. Anwendung statistischer Methoden und Verfahren nach international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und Standards und deren Offenlegung;
3. laufende Überprüfung der Statistiken auf Qualitätsverbesserungen;
4. Sicherstellung einer möglichst hohen Aktualität;
5. Veröffentlichung von statistischen Erhebungen;
6. Minimierung der Belastung und ausreichende Information der Betroffenen und Auskunftspflichtigen;
7. Vertraulichkeit personenbezogener Daten."

3. Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Landes- und die Gemeindestatistik haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine geschlechtsspezifische Erhebung und Auswertung der Daten in all jenen Fällen sicher zu stellen, in denen ein Geschlechtsbezug sinnvoll und auf Grund der Art der Erhebung möglich ist."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.